

Stiftungssatzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „**better world Stiftung**“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Ludwig-
burg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, den Namen und den Sitz der Stiftung im Rahmen der turnus-
mäßigen Sitzungen in Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden zu ändern.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung mildtätiger und kirchlicher Zwecke und die Förderung folgender gemeinnütziger Zwecke:
 - a. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes;
 - b. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 - c. die Förderung der Religion;
 - d. die Förderung des Tierschutzes;
 - e. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten;
 - f. die Förderung des Sports;
 - g. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
 - h. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durch-

führungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten.

- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an
- a. inländische steuerbegünstigte Körperschaften,
 - b. juristische Personen des öffentlichen Rechts,
 - c. ausländische Körperschaften, deren Tätigkeit im Einklang mit dem deutschen Gemeinnützigkeitsrecht steht.

Die Empfänger haben die erhaltenen Mittel unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Die mildtätigen und gemeinnützigen Zwecke können auch unmittelbar selbst von der Stiftung verwirklicht werden, z. B.

- durch die Unterstützung bedürftiger Personen im Sinne von § 53 Abgabenordnung
- durch einen Gnadenhof für Tiere
- durch den Betrieb von Schulen in Entwicklungsländern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige / mildtätige / kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person, auch nicht der Stifter selbst, durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist.

§ 4 Rechte der Begünstigten

- (1) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen, ggf. nach Maßgabe der aufgestellten Richtlinien.
- (2) Den durch die Stiftung Begünstigten steht kein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln zu.

§ 5 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung aus:

250.000.- € als Bareinlage.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind jederzeit zulässig. Für Umschichtungen genügt die alleinige Entscheidung des Vorstandsvorsitzenden oder die gemeinsame Entscheidung der beiden Stellvertreter.
- (3) Möglicherweise realisierte Kursverluste aus der Umschichtung von Ausstattungskapital in einem Kalenderjahr können auf das Folgejahr vorgetragen werden. Auch eine Verrechnung mit entsprechend realisierten Kursgewinnen im laufenden Kalenderjahr ist möglich. Die Kursverluste können also mit laufenden (gleiches Kalenderjahr) oder späteren realisierten Kursgewinnen (spätere Kalenderjahre) aus der Umschichtung von Ausstattungskapital verrechnet werden. Bevor eine Ausschüttung der realisierten Kursgewinne zum Stiftungszweck erfolgen kann, muss das Stiftungsvermögen zum Jahresende in seiner vollen Höhe wieder erreicht werden.
- (4) Realisierte Kursgewinne durch Umschichtungen des Ausstattungskapitals können entweder im Jahr der Realisierung für den Stiftungszweck ausgeschüttet, oder auch ganz oder teilweise als Rückstellung für die Folgejahre vorgetragen werden, oder zur Verrechnung mit realisierten Kursverlusten genutzt werden.

- (5) Über die Rücklagenbildung gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO der freien Rücklage entscheidet in freiem Ermessen der Vorstand.
- (6) Zuwendungen des Stifters bzw. Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (7) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung, wenn der Erblasser bzw. Vermächtnisgeber nichts anderes verfügt hat.

§ 6 Verwendung der Vermögenserträge

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen des Stifters bzw. Dritter (Spenden).
- (2) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen.

§ 7 Organ der Stiftung

- (1) Das Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsorgans sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten. Durch Beschluss kann ihnen auch eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden. Dabei ist das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Den Vorstandsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit auch eine angemessene Vergütung gewährt werden, wobei auch hier das Gebot der Sparsamkeit zu beachten ist.
- (3) Der Vorstand kann durch Beschluss eine Geschäftsführung einsetzen. Die Mitglieder der Geschäftsführung dürfen nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsorgans sein. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihres jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses und nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien aus. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und

an seine Weisungen gebunden. Voraussetzung für die erstmalige Einrichtung einer Geschäftsführung sind eine Fördersumme von mind. 100.000€ für die unter § 2 Abs. 1 genannten Stiftungszwecke im Vorjahr.

- (4) Bei ihrer Tätigkeit haben die Organmitglieder darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.
- (5) Ab einem Stiftungskapital von 1 Mio. kann der Vorstand als beratendes Organ ein Kuratorium mit bis zu 5 Mitgliedern einrichten. Die Mitglieder des Kuratoriums sollen die Arbeit des Vorstandes auf ehrenamtlicher Basis unterstützen und sind zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen.

§ 8 Vorstand - Mitglieder, Amtszeit und Organisation

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern: Ein alleinvertretungsberechtigter erster Vorsitzender und zwei gemeinsam vertretungsberechtigten Stellvertretern. Die Vorstandsmitglieder gelten jeweils auf 5 Jahre als bestellt/gewählt.
- (2) Der erste Vorstand wird vom Stifter bestellt. Der Stifter bestimmt auch den ersten Vorsitzenden und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Der Stifter selber wird das Amt des ersten Vorsitzenden übernehmen und wird dies lebenslang ausüben.
- (3) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch:
 - a) Abberufung aus sachlichem Grund durch den Stifter solange er Vorstand ist
 - b) Abberufung durch den Mehrheitsbeschluss des Vorstands (dies gilt nicht für den Stifter)
 - c) Tod des Mitglieds
 - d) Amtsniederlegung des Mitglieds, sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären.
- (4) Vorstandsmitglieder können durch Abwahl aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn das Mitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig oder wenn es unfähig zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung ist. Das betroffene Mitglied ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen, muss jedoch vorher angehört werden. Bei einer Abstimmung entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

- (5) Nach Ausscheiden des Stifters aus dem Vorstand wählt der Vorstand aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die / der Stellvertretende Vorsitzende hat die Rechte der / des Vorsitzenden, wenn diese / dieser verhindert ist oder sie / ihn mit ihrer / seiner Vertretung beauftragt. Die ersten Mitglieder des Vorstands sowie Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind der Stiftungsbehörde von dem Vorstand in seiner neuen Zusammensetzung unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Vorstand - Aufgaben

- (1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Stiftung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet und hat die Stiftungserträge entsprechend den Gesetzen und der Satzung zu verwenden. Zu seinen Aufgaben gehören alle laufenden Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere:
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Buchführung und der Aufstellung der Jahresabschlüsse
 - b) die Verwaltungsaufgaben und laufenden Geldbewegungen der Stiftung (Einnahmen / Ausgaben)
 - c) die Verwendung der Stiftungserträge zur Verwirklichung des Stiftungszwecks, ggf. nach Maßgabe der aufgestellten Vergaberichtlinien
 - d) die Vorbereitung und Durchführung von Stiftungsveranstaltungen und sonstiger satzungsgemäßer Aktivitäten (Förderveranstaltungen, Akquisitionen etc.)
 - e) die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde, insbesondere die Vorlage der geprüften Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks
 - f) die Abwicklung sämtlicher stiftungs- und steuerrechtlicher Angelegenheiten mit den zuständigen Behörden
 - g) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Vorsitzenden des Vorstandes
- (2) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen bzw. aufstellen zu lassen. Der Vorstand soll den Rechenschaftsbericht (Jahresrechnung, Vermögens-

übersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks) durch externe Sachverständige Stellen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder dgl.) prüfen lassen. Diese Unterlagen sind nach der Feststellung durch den Vorstand jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres der Stiftungsbehörde mit einem internen oder externen Prüfvermerk vorzulegen.

§ 10 Vorstand - Beschlussfassungen, Sitzungen

- (1) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst.
- (2) Sitzungen des Vorstands sind abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich oder wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. In begründeten Eilfällen kann die Frist auch verkürzt werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind oder - im Falle des Absatzes 6 - an der Beschlussfassung mitwirken. Die Vorstandsmitglieder können sich gegenseitig durch entsprechende Vollmacht vertreten.
- (4) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei seiner Mitglieder zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen schriftlich zu unterrichten.
- (6) Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Umfrage, der telefonischen Umfrage oder der Umfrage per E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Wird eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der vom Vorsitzenden den übrigen Vorstandsmitgliedern zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. die Erklärung des Widerspruchs festzulegen. Vorstandsmitglieder, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben oder der Beschlussfassung nicht fristgemäß widerspre-

chen, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. ihr Widerspruch bleibt unbeachtet. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Vorstandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Vertretung der Stiftung nach außen

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder dessen beide Stellvertreter gemeinsam.
- (2) Der Vorstand kann durch Beschluss allen oder einzelnen seiner Mitglieder Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 12 Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung, Aufhebung, Umwandlung

- (1) Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens des Stifters zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs oder durch sonstige Veränderungen die Notwendigkeit dazu ergibt. Hierzu ist ein Beschluss des Vorstands erforderlich, der mindestens mit einer Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder zustande kommt.
- (2) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sind nur in soweit zulässig, wenn die ursprünglichen Stiftungszwecke nicht mehr verwirklicht werden können, oder wenn eine wesentliche Zustiftung erfolgt. Dabei müssen die ursprünglichen Zwecke weiterhin in gleichem Umfang erfüllt werden können. Diese sind mit einer Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder möglich.
- (3) Beschlüsse über die Zusammenlegung, Auflösung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks endgültig unmöglich geworden ist. Der ursprüngliche Wille des Stifters ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Vorstands.

- (4) Bei fehlender wirtschaftlicher Perspektive besteht neben der Auflösung/Aufhebung die Möglichkeit, die Stiftung in eine Verbrauchsstiftung umzuwandeln. Auch dieser Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Vorstands.
- (5) Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung, Auflösung, Zusammenlegung oder Umwandlung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Der Finanzverwaltung sind die Beschlüsse anzuzeigen, bei Satzungsänderungen, die steuerrechtliche Vorgaben betreffen, bei Zweckänderungen oder bei Änderungen der Regelungen zum Vermögensanfall ist eine Auskunft der Finanzverwaltung zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 13 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland in Stuttgart die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Diese Festlegung kann mit einem einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Vorstandes geändert werden.

§ 14 Stiftungsbehörde

- (1) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.
- (2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Änderungen der Stiftungsanschrift oder in der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Stiftungsorgans sind unaufgefordert anzuzeigen. Die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks ist der Stiftungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres unaufgefordert vorzulegen.